Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes»
2025/94

vom 20. Januar 2026

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» will den Ressourcenausgleich reduzieren, indem die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau innert acht Jahren von 60 % auf 40 % gesenkt wird. Gleichzeitig sollen die Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen des Kantons an die Einwohnergemeinden an die seit dem Jahr 2015 aufgelaufene Teuerung und in den Folgejahren jährlich an die laufende Teuerung angepasst werden. Der Regierungsrat anerkennt das im interkantonalen Vergleich relativ hohe Umverteilungsvermögen des Finanzausgleichs unter den Baselbieter Gemeinden. Er erachtet aber den Ansatz als falsch, dass der Kanton eine Entlastung der Gebergemeinden beim Ressourcenausgleich unter den Gemeinden indirekt querfinanzieren soll, indem die Lastenabgeltungen des Kantons an die Gemeinden aufgestockt werden. Zudem beurteilt er die von der Initiative verlangte Reduktion des Ressourcenausgleichs aus Sicht der Empfängergemeinden als zu stark. Entsprechend empfiehlt er die Initiative zur Ablehnung und legt einen Gegenvorschlag vor. Demnach soll die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau beim Ressourcenausgleich von 60 % auf 50 % gesenkt werden. Während einer Frist von vier Jahren sollen den Empfängergemeinden Übergangsbeiträge ausbezahlt werden, die dem Ausgleichsfonds entnommen werden sollen. Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen blieben dabei unverändert (kein Teuerungsausgleich), so dass der Gegenvorschlag für den Kanton kostenneutral ausfällt.
Beratung Kommission	Im September 2025 hatte die Finanzkommission dem Landrat beantragt, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. Der Landrat wies die Vorlage jedoch an die Kommission zurück mit dem Auftrag, den Gegenvorschlag zu überarbeiten. Auf Einladung der Kommission erarbeitete der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) nun gemeinsam mit der IG Geber- und der IG Empfängergemeinden einen Vorschlag für einen Gegenvorschlag. Dieser wurde in der Kommission als Antrag eingebracht. Nach ausführlicher Beratung bevorzugte in der Gegenüberstellung jedoch eine klare Kommissionsmehrheit weiterhin den Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage. Bei der Beschlussfassung lehnte allerdings eine deutliche Kommissionsmehrheit sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage ab. Gemäss Kommission soll der Initiative somit kein Gegenvorschlag gegenübergestellt und den Stimmberechtigten soll die Ablehnung der Initiative empfohlen werden. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 9:2 Stimmen ohne Enthaltungen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» will den Ressourcenausgleich reduzieren, indem die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau innert acht Jahren von 60 % auf 40 % gesenkt wird. Gleichzeitig sollen die Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen des Kantons an die Einwohnergemeinden an die seit dem Jahr 2015 aufgelaufene Teuerung und in den Folgejahren jährlich an die laufende Teuerung angepasst werden.

Der Regierungsrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung und legt einen Gegenvorschlag vor. Demnach soll die Abschöpfung über dem Ausgleichsniveau beim Ressourcenausgleich von 60 % auf 50 % gesenkt werden. Während einer Frist von vier Jahren sollen den Empfängergemeinden Übergangsbeiträge ausbezahlt werden, die dem Ausgleichsfonds entnommen werden sollen. Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen blieben dabei unverändert (kein Teuerungsausgleich), so dass der Gegenvorschlag für den Kanton kostenneutral ausfällt. Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

Mit Bericht vom 16. September 2025 hatte die Finanzkommission dem Landrat beantragt, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen, die Initiative abzulehnen und den unveränderten Gegenvorschlag anzunehmen. Der Landrat wies die Vorlage am 25. September 2025 jedoch mit 57:14 Stimmen bei 4 Enthaltungen zur Überarbeitung des Gegenvorschlags an die Kommission zurück, verbunden mit dem Auftrag, eine für alle Gemeinden sowie den Kanton vertretbare Lösung zu erarbeiten, mit der sich eine Volksabstimmung zur Thematik nach Möglichkeit vermeiden lässt.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 5. November sowie 3. und 17. Dezember 2025 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux (ohne 3. Dezember) und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Ebenfalls zugegen waren Miriam Bucher, Generalsekretärin FKD, und Michael Bertschi, Leiter Gemeindefinanzen im Generalsekretariat der FKD.

Am 3. Dezember 2025 hörte die Kommission eine Vertretung seitens der Gemeinden an, die auf Einladung der Kommission einen konkreten Vorschlag zum Gegenvorschlag ausgearbeitet hatte. Die Anhörungsgäste setzten sich zusammen aus Nadine Jermann, Präsidentin des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), Markus Eigenmann, Gemeindepräsident Arlesheim / Vertretung IG Gebergemeinden beziehungsweise Vertretung Initiativgemeinden, sowie Michael Wild, Vize-Gemeindepräsident Oberdorf / Vertretung IG Empfängergemeinden.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Überblick

Die Kommission setzte sich erneut vertieft mit der Initiative, dem Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage und allfälligen Alternativen dazu auseinander. Zudem liess sie sich von der Direktion nochmals genauer zur Kostenentwicklung sowie zu den Finanzströmen zwischen Kanton und Gemeinden informieren *(siehe Kapitel «Kostenentwicklung und Finanzströme»)*.

Auf Einladung der Kommission legte der **VBLG** einen **gemeinsam mit der IG Geber- und der IG Empfängergemeinden erarbeiteten Vorschlag zum Gegenvorschlag** vor *(siehe Kapitel «Anhörung von VBLG, IG Geber- und IG Empfängergemeinden»)*. Dieser wurde **in der Kommission** zwar als Änderungsantrag zum Gegenvorschlag gestellt, aber **abgelehnt**. Denn die Kommissionsmehrheit empfand diesen Gegenvorschlag nicht als eine für beide Gemeindetypen und den Kanton vertretbare Lösung, wie sie der Landrat bei Rückweisung der Vorlage an die Kommission

gefordert hatte. Der Vorschlag löse auch keine Probleme und bringe keine Verbesserung des Finanzausgleichs mit sich. Die geforderte Reduktion des Abschöpfungssatzes würde die Empfängergemeinden empfindlich treffen, auch wenn die Senkung weniger stark ausfallen würde als bei der Initiative. Dabei wären diese Gemeinden angesichts ihrer unverschuldeten schwachen Steuerkraft eigentlich auf Unterstützung angewiesen. Die in diesem Gegenvorschlag vorgesehenen höheren Zahlungen des Kantons bei den Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen würden zwar die Reduktion des Abschöpfungssatzes für die Empfängergemeinden teilweise kompensieren. Allerdings käme es dabei auf die tatsächliche Teuerung an: Läge die Teuerung tiefer als derzeit prognostiziert, wären noch mehr Empfängergemeinden von einem negativen Saldo im Vergleich zum Status quo betroffen und sie müssten gleichzeitig höhere Verluste verzeichnen. Bei alledem wäre die Entlastung aufseiten der Gebergemeinden gar nicht unbedingt spürbar. Sie würden, wenn überhaupt, eher von den höheren Zahlungen des Kantons bei den Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen profitieren. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit wäre es aus systemischer Sicht allerdings ohnehin falsch, wenn der Kanton eine Entlastung der Gebergemeinden beim Ressourcenausgleich unter den Gemeinden durch eine Aufstockung der Lastenabgeltungen und Kompensationsleistungen vom Kanton an die Gemeinden indirekt querfinanzieren würde. Aus Sicht des Kantons kann nach Ansicht der Kommissionsmehrheit bei diesem Gegenvorschlag schon aus diesem Grund nicht die Rede von einem Kompromiss sein, zumal der Kanton an dessen Ausarbeitung gar nicht beteiligt war. Kommt hinzu, dass der Kanton bei diesem Gegenvorschlag deutlich höhere Zahlungen leisten müsste als gemäss Initiative *(siehe Kapitel «Diskutierte Änderungen am Gegenvorschlag»)*.

Nach eingehender Beratung wurde klar, dass die zur Diskussion gestellten Gegenvorschläge im Landrat kein 4/5-Mehr erreichen würden und wenn doch, so wäre ein Referendum nicht ausgeschlossen. Entsprechend wäre auch nicht zu erwarten, dass die Initiativgemeinden ihre Initiative zurückziehen würden. Somit würde das hauptsächliche Ziel eines Gegenvorschlags – die Verhinderung eines Abstimmungskampfs zwischen verschiedenen Gemeindetypen – verfehlt.
Vor diesem Hintergrund **lehnte eine klare Kommissionsmehrheit** schliesslich **nicht nur die Initiative und den gemeinsamen Vorschlag des VBLG, der IG Geber- und der IG Empfängergemeinden, sondern auch den Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage ab**. Folgt der Landrat dem Kommissionsantrag, gelangt die Gemeindeinitiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung und dem Stimmvolk wird empfohlen, die Initiative abzulehnen *(siehe Kapitel «Zum Landratsbeschluss»)*.

2.3.2 Kostenentwicklung und Finanzströme

Die Finanz- und Kirchendirektion zeigte der Kommission auf Anfrage auf, dass die **Kostenentwicklung in den Gemeinden** tatsächlich ein Problem darstelle.

Die unten dargestellten Nettoaufwände machen laut Direktion knapp 60 % der Kosten der Gemeinden aus. In den aufgeführten Kostenblöcken bestehen **Lastenabgeltungen** ausser beim Alter, weil dieses bei der Einführung des Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2010 noch einen kleineren Kostenblock dargestellt hatte. Im Gegenzug liegt die Zuständigkeit für den Kostenblock Gesundheit weiterhin allein beim Kanton.
Im Bereich Alter – Pflege, so die Direktion, seien die Beträge aufgrund der Bundesgesetzgebung gestiegen. Im Bereich Bildung seien die Kosten ebenfalls stark gestiegen. Gemäss Auswertung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sei ein Teil des Kostenwachstums auf die Teuerung und ein Teil auf die gestiegene Anzahl Kinder zurückzuführen. Das Wachstum habe seinen Ursprung damit grösstenteils nicht in Beschlüssen auf Kantonsebene. Die Kosten entstünden dabei nicht pro Schüler/in, sondern aufgrund der Anzahl Lehrpersonen, so dass der massgebende Indikator die Klassenbildung sei. In den Jahren 2019–2023 habe die Schülerzahl pro Klasse auf der Primarstufe um 0,8 % abgenommen, während sie auf Sekundarschulstufe um 3,9 % zugenommen habe.

2

BASEL LANDSCHAFT

Nettoaufwand der Gemeinden nach Bereichen in Mio. Franken

	2 016	2 023	Wachstum absolut	Wachstum in %	Geschät. Gebundenheit Bund	Kanton	Total
2110 - Kindergarten	49.9	60.8	10.8	22%	0%	95%	95%
2120 - Primarschule	192.9	243.7	50.8	26%	0%	95%	95%
2170 - Schulliegenschaften	46.9	67.4	20.5	44%	0%	30%	30%
2190 - Schulleitung und Schulrat	10.7	23.0	12.3	115%	0%	95%	95%
Bildung	**300.4**	**394.9**	**94.5**	**31%**	**0%**	**84%**	**84%**
4120 - Pflegeheime	42.2	75.5	33.4	79%	80%	10%	90%
4210 - Ambulante Krankenpflege	24.5	36.4	11.9	48%	80%	10%	90%
Alter - Pflege	**66.7**	**111.9**	**45.2**	68%	**80%**	**10%**	**90%**
5320 - Ergänzungsleistungen AHV	66.7	29.5	-37.2	-56%	95%	5%	100%
5350 - Leistungen an das Alter	0.9	19.2	18.2	1924%	0%	50%	50%
Alter - Soziales	**67.7**	**48.7**	**-19.0**	-28%	**58%**	**23%**	**80%**
5720 - Sozialhilfe	70.6	65.5	-5.2	-7%	0%	90%	90%
5790 - Ubriges Sozialwesen	20.1	25.6	5.5	27%	0%	50%	50%
5722 - Sozialhilfe Asylbereich	2.2	5.0	2.9	131%	0%	90%	90%
Soziales	**93.0**	**96.1**	**3.1**	**3%**	**0%**	**79%**	**79%**

Nach Angaben der Direktion deckt die Lastenabgeltung im Bereich Nicht-Siedlungsfläche die überdurchschnittlichen Kosten seit 2016 ziemlich genau ab. Demgegenüber hat die Deckung der Kosten im Bereich Bildung seit 2016 etwas abgenommen, während jene im Bereich Soziales in ähnlichem Ausmass gestiegen ist.

4

BASEL LANDSCHAFT

Kostenunterschiede in den verschiedenen Bereichen

Kosten und Abgeltungen in Mio. Franken		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Bildung	Überdurchschnittlicher Nettoaufwand ø 3 Jahren	15.2	15.5	15.8	16.7	17.5	17.8	17.5	17.6	18.2
	Wachstum seit 2014/16		**0.2**	**0.6**	**1.5**	**2.2**	**2.6**	**2.2**	**2.4**	**3.0**
	Lastenabgeltung Folgejahr	11.7	11.7	11.7	11.7	11.7	11.7	11.7	11.7	11.7
	Deckung der überdurchschnittlichen Kosten in %	77%	76%	74%	70%	67%	66%	67%	67%	64%
Soziales	Überdurchschnittlicher Nettoaufwand ø 3 Jahren	18.6	19.2	20.0	21.0	21.4	20.7	19.8	19.1	18.7
	Wachstum seit 2014/16		**0.6**	**1.4**	**2.5**	**2.8**	**2.1**	**1.2**	**0.5**	**0.1**
	Lastenabgeltung und Solidaritätsbeitrag Folgejahr	8.4	8.4	11.3	11.3	11.3	11.3	11.3	11.4	11.4
	Deckung der überdurchschnittlichen Kosten in %	45%	44%	56%	54%	53%	55%	57%	60%	61%
Nicht-Siedlungs-fläche	Überdurchschnittlicher Nettoaufwand ø 3 Jahren	1.9	2.0	2.0	2.0	2.2	2.4	2.6	2.6	2.7
	Wachstum seit 2014/16		**0.0**	**0.0**	**0.1**	**0.3**	**0.5**	**0.6**	**0.7**	**0.7**
	Lastenabgeltung Folgejahr	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6
	Deckung der überdurchschnittlichen Kosten in %	132%	131%	131%	125%	115%	107%	100%	98%	96%

Das Problem der Kostentenwicklung auf Gemeindeebene, so die Direktion weiter, könne ohnehin nicht mit einer Anpassung der Lastenabgeltung gelöst werden, da es sich dabei lediglich um Symptombekämpfung handeln würde. Um die Ursachen anzugehen und den Gemeinden zu ermöglichen, die Kosten besser zu steuern, analysiere die Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) stattdessen die grossen Kostenblöcke auf Basis von Angaben der Direktionen. Der aktuelle Stand der Arbeiten sei, dass die Ergebnisse durch den VBLG plausibilisiert würden.

Im Weiteren listete die Direktion auf Bitte der Kommission bisherige grössere **Zahlungen des Kantons an die Gemeinden** auf:

2011	Übernahme Sekundarschul-Bauten	grosser Sanierungsbedarf
2014	Pensionskassen-Ausfinanzierung	CHF 276 Mio. einmalig
2018	«Fairnessinitiative»	CHF 45 Mio. einmalig
2020	Steuervorlage 17 (SV 17)	CHF 11–13 Mio. jährlich
2023	Vermögenssteuerreform	CHF 9,5 Mio. jährlich

Schliesslich erklärte die Direktion der Kommission auf Nachfrage die Auswirkungen eines **Steuerfusstransfers als Alternative zu den bisherigen Kompensationsleistungen**. Die Kompensationsleistungen betrügen ab 2027 total rund CHF 50 Mio., was im Durchschnitt 3,5 Steuerfussprozentpunkten entspreche. Bei Einführung eines Steuerfusstransfers würde demnach der Kanton seinen Steuerfuss auf 96,5 % senken, während die Gemeinden ihren Steuerfuss von durchschnittlich 55,3 % auf 58,8 % erhöhen müssten. Gemäss Bundesgerichtsentscheid könnten die Gemeinden jedoch nicht zur Erhöhung ihres Steuerfusses verpflichtet werden. Entsprechend wäre für die Steuerzahlenden nicht gewährleistet, dass für sie die Steuern in der Höhe unverändert blieben.

2.3.3 Überarbeitung des Gegenvorschlags

– Anhörung von VBLG, IG Geber- und IG Empfängergemeinden

Der **VBLG** betonte gegenüber der Kommission, es sei ihm sehr daran gelegen, einen Abstimmungskampf zwischen Geber- und Empfängergemeinden sowie Kanton zu verhindern. Ein solcher würde die aufgrund der Finanzlagen auf beiden Staatsebenen bereits verhärteten Fronten eher weiter verhärten und die Zusammenarbeit belasten.
Der VBLG habe den Auftrag seitens Landrat und Finanzkommission so verstanden, sich mit Vertretern von Geber- und Empfängergemeinden zusammenzusetzen, um einen für beide Gemeindetypen sowie den Kanton tragfähigen Kompromiss zu erarbeiten – was aus Sicht des VBLG gelungen sei. Es gebe für alle drei zwar eine jeweils bessere Ideallösung, aber alle würden auch das Risiko einer schlechteren Lösung tragen, wenn es zu keiner Einigung käme.
Der vorgelegte Kompromiss konzentriere sich auf die zentralen Feststellungen der Ecoplan-Studie (Reduktion des horizontalen Umverteilungsvolumens und Korrektur der nominal festgelegten Beträge im vertikalen Ausgleich) und sei möglichst einfach und rasch umsetzbar ausgestaltet. Der Kompromiss bestehe entsprechend aus den folgenden Elementen:

- Reduktion des Abschöpfungssatzes von 60 auf 47 %, so dass mehr als die Hälfte jedes überdurchschnittlichen Steuerfrankens bei den Gebergemeinden bleibe, während eine weniger starke Reduktion erfolge, als die Initiative es verlange;
- Erhöhung der Lastenabgeltungen und Kompensationszahlungen um 13,5 %, um die Kostensteigerung um 7,4 % vor allem auch aufgrund politischer Entscheide sowie eine Reserve für die Kostenentwicklung in den nächsten Jahren abzudecken; und
- Beschluss der Lastenabgeltungen und Kompensationszahlungen alle vier Jahre durch den Regierungsrat auf Empfehlung der KKAF.

An der Tagsatzung des VBLG, an der 76 Gemeindevertretungen anwesend gewesen seien, habe sich eine grosse Mehrheit hinter den Kompromiss gestellt.

Die Vertretung der **Initiativgemeinden** legte dar, diese seien zu einem Rückzug der Initiative bereit, wenn der Landrat mit einem qualifizierten Mehr einen Gegenvorschlag verabschiede, der genügend nahe an die Initiative herankomme. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn die 15 %-Limite nicht erhöht werde, der Abschöpfungssatz auf höchstens 47 % gesenkt werde, die im Gesetz festgelegten Beiträge für den Lastenausgleich und Kompensationszahlungen mindestens im Umfang der aufgelaufenen Teuerung seit 2015 erhöht würden und deren regelmässige Überprüfung vorgesehen werde.

Die Vertretung der **IG Empfängergemeinden** gab gegenüber der Kommission an, eine Umfrage bei den 69 Empfängergemeinden des Finanzausgleichs 2025 durchgeführt zu haben. Bei einer

Rücklaufquote von 77 % hätten 89 % (47 Gemeinden mit 117'000 Einwohnerinnen und Einwohnern) den Kompromiss voll und ganz unterstützt. 49 Gemeinden seien der Meinung, dass der methodische Fehler beim vertikalen Finanzausgleich dringend zu beheben sei. Denn es könne nicht sein, dass das Risiko von Teuerung und zusätzlicher Kostenlast einseitig den Gemeinden zugeschoben werde. Vielmehr müsse der Kanton Hand zum Ausgleich bieten. Ein Abschöpfungssatz von 47 % tue den Empfängergemeinden selbstverständlich weh, sie hätten aber gemerkt, selbst ebenfalls Hand bieten zu müssen. Durch die Komponenten der Teuerung und der regelmässigen Überprüfung der zusätzlichen Kostenlast liege jedoch eine ausgewogene Lösung vor.

In der Fragerunde mit den Gemeindevertretungen äusserte ein Kommissionsmitglied, die vorliegende Initiative umfasse thematisch nur einen kleinen Teil; es stünden noch weitere Initiativen an, die eine Verteilung von Geldern des Kantons an die Gemeinden fordern würden. Somit brauche es eine Reform des Ganzen, um die Diskussion zwischen Kanton und Gemeinden nachhaltig abschliessen zu können. Der VBLG teilte diese Meinung und gab an, grosse Pakete auch anzugehen (Bildung, Alter). Vorliegend handle es sich aber um ein Thema, das schon lange diskutiert werde und bei welchem vielleicht ein erster Knoten gelöst werden könne. Dabei könne ein erstes Signal des Kantons kommen, dass er die Lasten der Gemeinden sehe und Hand biete zu deren Lösung.

Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass der durchschnittliche Steuerfuss in den letzten 50 Jahren gesunken sei. Bei steigenden Schülerzahlen sei zudem zu erwarten, dass auch steuerpflichtige Eltern hinzukommen würden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die durchschnittliche Anzahl von Kindern pro Haushalt abgenommen habe. Auf Nachfrage des Mitglieds bestätigte der VBLG, dass nicht nur der Kanton, sondern im Durchschnitt auch die Gemeinden steigende Steuererträge verzeichneten. Allerdings hätten gleichzeitig die Aufwendungen zugenommen. Der Steuerertrag sei wohl auch in den Empfängergemeinden leicht gestiegen, aber die Kosten hätten sich in der gleichen Zeit stärker erhöht. Die Vertretung der IG Gebergemeinden fügte an, nach Verschiebung des sechsten Schuljahrs zu den Gemeinden seien die Kompensationszahlung unverändert und damit die bis dahin zur Finanzierung des Schuljahrs verwendeten Steuererträge beim Kanton geblieben. Daher würden die Gemeinden vom steigenden Steuerertrag nicht profitieren.

Auf Nachfrage aus der Kommission erklärten die Vertretungen von VBLG und IG Gebergemeinden, die Entwicklung der Anzahl Schülerinnen und Schüler sei mit jener der Teuerung vergleichbar. Der Kompromiss stelle auf die Teuerungsentwicklung ab, da diese allseits verständlich sei und es dazu einen Index gebe.

Weiter fragte ein Kommissionsmitglied, ob die Empfängergemeinden mit tieferen Steuerfüssen auch schon über eine Erhöhung diskutiert hätten. Die Vertretung der IG Empfängergemeinden wies darauf hin, dass eine Steuerfusserhöhung Einfluss auf den horizontalen Finanzausgleich habe, so dass eine genaue Abwägung erfolgen müsste. Zudem sei eine Erhöhung nicht zielführend, wenn die Gemeinden attraktiv bleiben wollten. Die Vertretung des VBLG ergänzte, das Steuersubstrat von juristischen Personen sei in vielen der betreffenden Gemeinden vernachlässigbar. Bei den natürlichen Personen sei eine Erhöhung erstens politisch nicht ganz einfach und mache zweitens nur kleine Beträge aus. Somit könnte die Gemeinde bei einer Steuerfusserhöhung für einen relativ kleinen Nutzen insgesamt unattraktiver werden.

Schliesslich machte ein Kommissionsmitglied darauf aufmerksam, dass der Kanton die Sekundarschulhäuser von den Gemeinden übernommen und seither zwischen CHF 800 Mio. und CHF 1 Mrd. in deren Sanierung investiert habe. Ohne die Übernahme durch den Kanton wäre dieser Betrag bei den Gemeinden angefallen. Weiter argumentierte das Mitglied, bei Einführung der Kompensationsleistungen hätten alle gewusst, dass es eine Teuerung geben würde – und dennoch hätten die Gemeinden der Fixierung der Beträge explizit zugestimmt. Der VBLG entgegnete, der Wert der Schulhäuser sei damals sauber extern geschätzt worden. Was die Teuerung angehe, könne man auch sagen, die Gemeinden hätten Hand geboten oder sich über den Tisch ziehen lassen. Das Thema sei nun aber seit 2020 durch die KKAF adressiert worden.

– *Diskutierte Änderungen am Gegenvorschlag*

In der Kommissionsberatung wurde der vom VBLG gemeinsam mit der IG Geber- und der IG Empfängergemeinden erarbeitete Vorschlag als **Änderungsantrag zum Gegenvorschlag** gestellt:

§ 6
[1] Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag ~~50~~ 47 % der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

§ 14
[1] Als Beiträge gemäss den §§ 11–13 werden insgesamt CHF ~~22,68 Mio.~~ 25,74 Mio. ausgeschüttet.
[2] Der Regierungsrat legt in der Verordnung für die §§ 11–13 fest:
a. die Aufteilung ~~der CHF 22,68 Mio.~~ der Beträge gemäss Abs. 1 auf die einzelnen Lastenabgeltungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Konsultativkommission;
b. …

§ 14a Regelmässiger Nachvollzug der Kostenentwicklung [neu]
[1] Der Regierungsrat beschliesst jeweils nach vier Jahren auf Empfehlung der Konsultativkommission Aufgaben- und Finanzausgleich den Nachvollzug der Kostenentwicklung bei der Lastenabgeltung.

§ 15b
[1] Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «6. Primarschuljahr» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden
~~a. im Jahr 2015 CHF 14'537'500. ,~~
~~b. in den folgenden Jahren jährlich CHF 34'890'000. –~~
jährlich CHF 39,70 Mio.

§ 15c
[1] Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung «EL-AHV/EL/IV» leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF ~~14,3 Mio~~. 16,23 Mio.

§ 15e Regelmässiger Nachvollzug der Kostenentwicklung [neu]
[1] Der Regierungsrat beschliesst jeweils nach vier Jahren auf Empfehlung der Konsultativkommission Aufgaben- und Finanzausgleich den Nachvollzug der Kostenentwicklung bei den Kompensationen.

§ 21
[Keine Änderung der Überschrift = gemäss geltendem Recht]

§ 21b (neu)
[Streichung = gemäss geltendem Recht]

Dazu wurde ausgeführt, es sei wohl niemand glücklich mit diesem Vorschlag – es handle sich schliesslich auch um einen Kompromiss. Aus Sicht des Kantons bereite der Vorschlag zwar Mühe, weil er ein Stück weit erpresst werde, da ansonsten die Empfängergemeinden die Reduktion des Abschöpfungssatzes allein stemmen müssen. Aber angesichts der weiteren Forderungen, die via Volksinitiativen derzeit an den Kanton herangetragen würden, bleibe ihm wohl nicht viel anderes übrig, als den Gemeinden entgegenzukommen. Ausserdem zeichne sich derzeit nicht ab, dass Änderungen am Finanzausgleich ohne einen gewissen Beitrag des Kantons möglich seien, auch wenn dies aus Sicht des Kantons unschön sein möge. Die Initiative sei insgesamt das grössere Übel. Und weil es gelte, einen Abstimmungskampf zwischen den Gemeinden zu vermeiden, sei legitim und sinnvoll, einen Gegenvorschlag vorzulegen. Würde der Landrat den Vorschlag mit qualifiziertem Mehr beschliessen, so würde die Initiative laut Aussage der Initiativgemeinden gegenüber der Kommission zurückgezogen, was automatisch einen Abstimmungskampf verhindern würde.

In der Diskussion wiesen die **Befürworter des Antrags** auf die Situation von Gebergemeinden hin, die trotz Gebührenerhöhungen und rigorosen Sparmassnahmen Steuererhöhungen beschliessen müssten. Wenngleich die Anliegen von Empfängergemeinden wichtig seien, so müssten auch jene der Gebergemeinden gehört werden. Immerhin wohne knapp die Hälfte der Bevölkerung in Gebergemeinden. Nun liege ein unter den Gemeinden ausgehandelter Kompromiss vor, den auch Empfängergemeinden stützten. Der Kanton, zu welchem alle gehörten, die in einer Baselbieter Gemeinde wohnen, solle den Kompromiss daher ebenfalls mittragen. Damit könne das Thema für die nächsten Jahre erledigt werden. Andernfalls würde es wie bisher weitergehen, weil die Gebergemeinden weiterhin nicht zufrieden wären.

Die **Gegner des Antrags** zeigten Verständnis für die Gebergemeinden, betonten aber gleichzeitig, die steuerschwachen Gemeinden des Kantons hätten bereits heute einen sehr hohen Steuerfuss. Müssten sie diesen weiter erhöhen, wäre dies für sie sehr ungünstig, weil sie dadurch als Wohngemeinde noch unattraktiver würden. Frustrierend wäre dabei, dass eine Steuererhöhung für die natürlichen Personen weder viel an Mehreinnahmen noch etwas für die Steuerkraft bringen würde. Abhilfe würden höchstens höhere Steuereinnahmen von Unternehmen schaffen, die jedoch kaum in die entsprechenden Kantonsteile zu locken seien – sofern dafür überhaupt geeignetes Land verfügbar wäre. Nicht einmal eine Fusion mit einer Nachbargemeinde würde die Steuerkraft verbessern. Häufig schwinge in der Diskussion das Argument mit, die finanzstarken Gemeinden würden ihre Sache einfach besser machen oder sich mehr Mühe geben. Dabei seien sie in der Regel einfach gross und stadtnah, was keiner Eigenleistung entspreche. Die finanzschwachen Gemeinden würden ihre Möglichkeiten in der Regel schon ausschöpfen. Daher sei Solidarität in Form des Ressourcenausgleichs zwischen den finanzstarken und -schwachen Gemeinden legitim.
Die beantragte Reduktion des Abschöpfungssatzes, so die Gegner des Antrags weiter, treffe die Empfängergemeinden empfindlich, auch wenn die Senkung weniger stark ausfallen würde als gemäss Initiative. Für kleine und mittlere Gemeinden seien schon tiefe Beträge aus dem Finanzausgleich substantiell. Demgegenüber würden die Gebergemeinden nicht nur von der Reduktion des Abschöpfungssatzes, sondern – gegebenenfalls – zusätzlich von höheren Lastenabgeltungen und Kompensationszahlungen des Kantons profitieren. Die Änderungen würden insgesamt aber gar nicht zu einer spürbaren Entlastung der Gebergemeinden führen. Die Empfängergemeinden hätten dem «Kompromiss» nun nur zugestimmt, weil mit dem Kanton ein Dritter gefunden worden sei, der ihren Verlust decken solle. Der Kommission lagen zur Initiative, zum Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage, zum gemeinsamen Vorschlag von VBLG, IG Geber- und IG Empfängergemeinden sowie zu weiteren Alternativen Berechnungen der Direktion vor. Diese wiesen die finanziellen Auswirkungen für jede einzelne Gemeinde, für die verschiedenen Gemeindetypen sowie für den Kanton anhand von Daten des Finanzausgleichs der Jahre 2020–2025 aus. Die Gegner des Antrags machten nun darauf aufmerksam, dass in diesen Berechnungen gestützt auf die Prognose von BAK Economics eine Teuerung von 1 % hinterlegt sei. Würde die Teuerung nicht wie prognostiziert ausfallen, weil die Teuerung effektiv niedriger wäre oder weil der Regierungsrat den Nachvollzug der Teuerung davon abweichend beschliessen würde, wären auch die Beiträge des Kantons an die Gemeinden entsprechend tiefer. Bei einer eingerechneten Teuerung von 1 % entstehe sowohl bei der Initiative als auch beim Antrag das Gefühl, der Teuerungsausgleich des Kantons an die Gemeinden würde den Verlust der Empfängergemeinden aus der Reduktion des Abschöpfungssatzes gerade etwa kompensieren. Bei genauer Analyse zeige sich aber erstens, dass immer eine bestimmte Anzahl an Empfängergemeinden im Vergleich zum Status quo einen klar negativen Saldo zu verkraften hätte (bei Umsetzung des Antrags hätten gemäss diesen Berechnungen die 16 Gebergemeinden einen positiven und 16 von 70 Empfängergemeinden einen negativen Saldo im Vergleich zum Status quo). Zweitens wäre der Effekt über alle Empfängergemeinden hinweg deutlich negativ, wenn die Teuerung unter 1 % zu liegen käme. Zudem wären in diesem Fall mehr Empfängergemeinden von einem negativen Saldo im Vergleich zum Status quo betroffen und sie hätten auch höhere Verluste zu verzeichnen. Denn die Reduktion des Abschöpfungssatzes käme unverändert zum Tragen, während die Zahlungen des Kantons tiefer ausfallen würden, die bei einer Teuerung von 1 % noch für teilweise Kompensation gesorgt hätten.
Als weiteres Argument gegen den Antrag wurde vorgebracht, er sei für den Kanton sogar noch teurer als die Initiative (unter der Annahme, dass der Regierungsrat mindestens die derzeit für die folgenden Jahre prognostizierte Teuerung dann auch tatsächlich nachvollziehen würde):

Kostenfolgen für den Kanton	**2027**	**2034**
Gemeindeinitiative	CHF 7,0 Mio.	CHF 13,5 Mio.
Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage	CHF 0,0 Mio.	CHF 0,0 Mio.
Gegenvorschlag gemäss Vorschlag VBLG mit IG Geber- und IG Empfängergemeinden	CHF 9,8 Mio.	CHF 18,9 Mio.

Dabei gebe es für den in der Initiative und im Antrag geforderten Teuerungsausgleich des Kantons an die Gemeinden weder eine materielle Begründung noch sei seine Höhe aus konkreten Zahlen hergeleitet. Die Überprüfung der Kostenblöcke sei noch nicht abgeschlossen und die Lastenabgeltung noch nicht validiert. Weil mit Lastenabgeltungen überdurchschnittliche Lasten und nicht etwa Kosten ausgeglichen würden, sei überhaupt keine Anpassung an die Teuerung angezeigt. Bei Einführung der Kompensationszahlungen hätten Kanton und Gemeinden bewusst und im Wissen um eine allfällige spätere Teuerung einen fixen Betrag festgesetzt. Seither seien keine zusätzlichen Aufgaben vom Kanton an die Gemeinden übergegangen. Vielmehr habe der Kanton in anderen Bereichen teilweise hohe Zahlungen an die Gemeinden getätigt. Teuerung und Kostensteigerungen aufgrund der Demografie würden im Übrigen nicht nur auf Gemeinde-, sondern auch auf Kantonsebene anfallen. Umgekehrt würde nicht nur der Kanton, sondern würden auch die Gemeinden steigende Steuereinnahmen verzeichnen.

In der Gegenüberstellung des Antrags gemäss Vorschlag des VBLG mit den beiden Gemeinde-IGs und des Gegenvorschlags gemäss Landratsvorlage bevorzugte die Kommission den Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage in erster Lesung mit 7:5 Stimmen ohne Enthaltungen und in zweiter Lesung mit 7:3 Stimmen bei 1 Enthaltung.

– *Zum Landratsbeschluss*

Mit dem Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage hatte sich die Kommission bereits bei der ersten Beratung der Vorlage im Sommer/Herbst 2025 eingehend auseinandergesetzt. Damals hatte sie sich noch klar dafür ausgesprochen. Im Rahmen der zweiten Beratung der Vorlage wurde allerdings offensichtlich, dass keiner der zur Diskussion stehenden Gegenvorschläge im Landrat das 4/5-Mehr erreichen würde. Daher wäre auch nicht zu erwarten, dass die Initiative zurückgezogen würde, so dass es zu einer Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag käme. Damit wäre das hauptsächliche Ziel eines Gegenvorschlags – die Verhinderung eines Abstimmungskampfs zwischen verschiedenen Gemeindetypen – verfehlt. Vor diesem Hintergrund lehnte schliesslich eine klare Kommissionsmehrheit nicht nur die Initiative und den gemeinsamen Vorschlag des VBLG, der IG Geber- und der IG Empfängergemeinden, sondern auch den Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage ab.

Folgt der Landrat dem Kommissionsantrag, gelangt die Gemeindeinitiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung und dem Stimmvolk wird empfohlen, die Gemeindeinitiative abzulehnen.

Für den Fall, dass der Landrat entgegen dem Kommissionsantrag einen Gegenvorschlag beschliessen sollte, beantragt die Kommission, dem Stimmvolk zu empfehlen, sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag abzulehnen und in der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Über die Änderungsanträge zum Landratsbeschluss stimmte die Kommission wie folgt ab:

Ziffer	**Landratsbeschluss gemäss Landratsvorlage und in der Kommission behandelte Änderungsanträge**	**Beschluss Kommission**
1	Die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» wird abgelehnt.	Annahme mit 9:1 Stimmen bei 1 Enth.
2	Der Gegenvorschlag ~~des Regierungsrats~~ zur formulierten Gesetzesinitiative in Form der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gemäss Beilage wird ~~beschlossen~~ abgelehnt.	**Änderung** mit 9:2 Stimmen ohne Enth.
3	Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» abzulehnen ~~und den Gegenvorschlag des Regierungsrats anzunehmen~~.	Annahme stillschweigend
	Eventualantrag im Falle, dass der Landrat entgegen dem Kommissionsantrag in Ziffer 2 einen Gegenvorschlag beschliessen sollte: Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» ~~abzulehnen~~ und den Gegenvorschlag ~~des Regierungsrats anzunehmen~~ abzu-	**Eventualantrag** mit 8:3 Stimmen ohne Enth.

Ziffer	Landratsbeschluss gemäss Landratsvorlage und in der Kommission behandelte Änderungsanträge	Beschluss Kommission
	lehnen.	
4	~~Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.~~	*Ziffer ist obsolet*
	Eventualantrag im Falle, dass der Landrat in Ziffer 2 einen Gegenvorschlag beschliessen sollte: Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.	**Eventualantrag** mit 11:0 Stimmen ohne Enth.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 9:2 Stimmen ohne Enthaltung Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

20.01.2026 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilagen

– Landratsbeschluss (geänderter Entwurf)
– Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Gegenvorschlag; von der Kommission unveränderter und von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

BASEL LANDSCHAFT

von der Kommission geändert

Landratsbeschluss

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes»

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» wird abgelehnt.

2. Der Gegenvorschlag zur formulierten Gesetzesinitiative in Form der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes gemäss Beilage wird abgelehnt.

3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Teilrevision des Finanzausgleichsgesetzes» abzulehnen.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 185, Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 12. September 2023), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag 50 % der Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

[2] Eine Gebergemeinde leistet als Beitrag maximal 15 % ihrer Steuerkraft, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 6a Abs. 1 (geändert)

[1] Eine Empfängergemeinde erhält die Differenz zwischen ihrer Steuerkraft und dem Ausgleichsniveau, multipliziert mit ihrer Einwohnerzahl.

§ 21
Übergangsbeiträge der Revision 2016 (Überschrift geändert)

§ 21b (neu)
Übergangsbeiträge der Revision 2027

[1] Zur Abfederung des Übergangs zum neuen Recht erhalten Einwohnergemeinden, die durch die neue Regelung schlechter gestellt sind als durch die vormalige Regelung, abgestufte Beiträge aus dem Ausgleichsfonds (kurz: «Übergangsbeiträge»).

[2] Die Übergangsbeiträge richten sich nach der Differenz zwischen:

a. den effektiv erhaltenen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2020–2025 und
b. den nach den neuen Regelungen berechneten, hypothetischen Finanzausgleichsbeträgen in den Jahren 2020–2025.

[3] Die Übergangsbeiträge betragen im Jahr 2027 80 %, im Jahr 2028 60 %, im Jahr 2029 40 % und im Jahr 2030 20 % der Differenz gemäss Abs. 2.
[4] Die Differenzbeträge gemäss Abs. 2 der betroffenen Einwohnergemeinden werden in der Verordnung festgesetzt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident:
die Landschreiberin: Heer Dietrich